



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe



Karlsruhe, 01.02.2022


Service:

Durchwahl:

Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

## Verwaltungsrechtssache

  
gegen Stadt Heidelberg  
wegen Informationsgewährung nach VIG,  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Anlage(n):


Beiladungsbeschluss + Hinweisblatt  
Schriftsatz der Kl.-V. vom 12.11.2021 nebst Anl.  
Beschluss vom 21.01.2022

Mit dem beiliegenden Beschluss werden Sie zu diesem Verfahren beigeladen; etwaige Schriftsätze und Anlagen sind in Fertigung zu übersenden.

Die bisher eingegangenen Schriftsätze werden zu Ihrer Information übersandt.

Durch die Beiladung erhalten Sie die Stellung eines am Rechtsstreit Beteiligten. Alle Entscheidungen des Gerichts in dieser Sache sowie die Schriftsätze der übrigen Beteiligten werden Ihnen künftig mitgeteilt; zu etwaigen Terminen werden Sie geladen.

Auf richterliche Anordnung

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:  
Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe

☎ Vermittlung  
(0721) 926-0

☎ Telefax  
(0721)926-3036

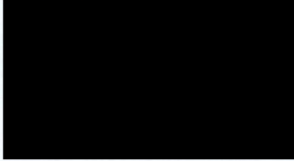
🚶 Straßenbahn  
Haltestelle „Mühlburger Tor“

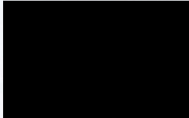
Internet-Adresse:  
[www.vgkarlsruhe.de](http://www.vgkarlsruhe.de)



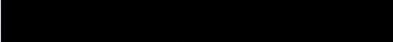
# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe



Karlsruhe, 01.02.2022  
Service:   
Durchwahl:  
Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)


## Verwaltungsrechtssache

  
gegen Stadt Heidelberg  
wegen Informationsgewährung nach VIG,  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Anlage(n): Beschluss vom 21.01.2022

Die oben genannten Anlagen erhalten Sie zur Kenntnis.

Auf richterliche Anordnung

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:  
Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe

☎ Vermittlung  
(0721) 926-0

☎ Telefax  
(0721) 926-3036

🚶 Straßenbahn  
Haltestelle „Mühlburger Tor“

Internet-Adresse:  
[www.vgkarlsruhe.de](http://www.vgkarlsruhe.de)

### Hinweise zur Beiladung

1. Der Beigeladene wird mit der Beiladung am Verfahren beteiligt. Er kann Akteneinsicht nehmen und Schriftsätze einreichen. Von eingehenden Schriftsätzen erhält er Mehrfertigungen. Zu einer etwaigen mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird er geladen.
2. Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge der Hauptbeteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen, alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen und Rechtsmittel einlegen. Ist im Beiladungsbeschluss angegeben, dass die Beiladung notwendig ist, kann der Beigeladene auch abweichende Sachanträge stellen. Der Beigeladene kann sich auch äußern, wenn er keine Anträge stellt.
3. Dem Beigeladenen können Gerichtskosten und Kosten anderer Beteiligter nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat. Seine außergerichtlichen Kosten können ihm nur erstattet werden, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterlegenen Partei oder der Staatskasse auferlegt. Dies geschieht in der Regel - anders etwa bei baurechtlichen Nachbarklagen - nicht, wenn der Beigeladene keinen Antrag stellt.



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

Stadt Heidelberg,  
Amt für öffentliche Ordnung, Ausgleichsamt für Stadt Heidelberg, Rhein-Neckar-  
Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Bergheimerstr. 69, 69045 Heidelberg, Az: [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

wegen Informationsgewährung nach VIG,  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin  
am Verwaltungsgericht [REDACTED] die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] und  
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 21. Januar 2022

beschlossen:

1. [REDACTED] wird zu dem Verfahren beigeladen.
2. Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.
4. Der Streitwert für das Verfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

### GRÜNDE

I. Die in Ziffer 1 des Tenors ausgesprochene Beiladung beruht auf § 65 Abs. 2 VwGO. Beantragt ein Dritter die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem die informationspflichtige Stelle einen Antrag auf Zugang zu ihm betreffenden Informationen stattgibt, ist der oder die durch den Verwaltungsakt Begünstigte notwendig beizuladen. Die mit einem solchen Antrag begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kann nicht getroffen werden, ohne dass dadurch gleichzeitig unmittelbar und zwangsläufig die Rechte des jetzt Beigeladenen verändert oder aufgehoben werden. Damit kann die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich im Sinne des § 65 Abs. 2 VwGO ergehen.

II. Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruches vom 12.11.2021 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 04.11.2021 anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

1. Der Antrag ist statthaft (§ 80a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO) und auch sonst zulässig. Dem Widerspruch des Antragstellers kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 5 Abs. 4 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz - VIG -). Das Informationsbegehren des Beigeladenen richtet sich unstreitig auf den Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG.

2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Gemäß §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen einen von Gesetzes wegen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt auf Antrag eines Betroffenen ganz oder teilweise anordnen. Dabei trifft das Gericht eine eigene originäre Ermessensentscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Das Gericht hat dabei das Aussetzungsinteresse des Antragstellers und das öffentliche Interesse sowie das Interesse des Beigeladenen an einer sofortigen Vollziehung unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gegeneinander abzuwägen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel abzulehnen, wenn der Rechtsbehelf in der Hauptsache bei summarischer Prüfung voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Wird der Rechtsbehelf in der Hauptsache bei summarischer Prüfung hingegen offensichtlich erfolgreich sein, so überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Sind die Erfolgsaussichten offen, so ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen.

In Verfahren, in denen – wie vorliegend – das Eilverfahren praktisch die Funktion des Hauptsacheverfahrens einnimmt, ist zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) eine dem Hauptsacheverfahren angenäherte, vertiefte Prüfung der Sach- und Rechtslage geboten (vgl. hierzu Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Februar 2019, § 80 Rn. 411 m. w. N.). Dass sich der zu gewährleistende (effektive) Rechtsschutz in einer Konstellation wie der vorliegenden allein im gerichtlichen Eilverfahren abspielen soll, aber auch kann, war dem Gesetzgeber durchaus bewusst. In der Begründung zum Gesetzesentwurf kommt klar zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber das Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information in Kenntnis der durch den Sofortvollzug entstehenden Folgen für betroffene Dritte für „überragend“ hält, da nach einem längeren Zeitraum die Informationen „weitgehend wertlos“ seien (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 18 f.). Diese Wertung ist im Rahmen der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 16.09.2019 - 3 K 5407/19 -, juris m. w. N.).

Nach Maßgabe dessen überwiegen das öffentliche Interesse und das Interesse des Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheids das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Der Widerspruch des Antragstellers vom

12.11.2021 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 04.11.2021 wird voraussichtlich erfolglos bleiben. Der Bescheid der Antragsgegnerin dürfte rechtmäßig sein, weil der Beigeladene einen Anspruch auf die begehrte Informationserteilung haben dürfte.

Rechtsgrundlage für den durch den Antragsteller angegriffenen Bescheid der Antragsgegnerin ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ von Anforderungen (a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, (b) der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, (c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in Buchstaben a – c genannten Abweichungen getroffen worden sind (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VIG insoweit, als kein Ausschuss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt.

Da es sich bei der Antragsgegnerin um eine Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b VIG handelt, besteht grundsätzlich ein entsprechender Informationsanspruch, wenn ein hinreichend konkreter Antrag im Sinne des § 4 Abs. 1 VIG gestellt worden ist (a)), die bei der Antragsgegnerin vorliegenden Daten dem Informationsbegriff des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG unterfallen (b)), der Beigeladene zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, dem Informationszugang weder öffentliche noch private Belange im Sinne des § 3 VIG entgegenstehen und der Antrag auf Informationszugang nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG gestellt worden ist (c)).

Diese Voraussetzungen dürften aller Voraussicht nach vorliegen.

a) Der Antrag des Beigeladenen vom 15.07.2019 entspricht aller Voraussicht nach den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG. Danach muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Hier hat der Beigeladene sein Auskunftsbegehren auf einen bestimmten Zeitraum

– nämlich auf Informationen, die bei den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb des Antragstellers angefallen sind – sowie auf bestimmte Arten von Informationen, nämlich auf Informationen, die dem § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG unterfallen, beschränkt. Zwar hat der Beigeladene in seinem VIG-Antrag ausdrücklich die Herausgabe der Kontrollberichte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen beantragt, wenn es zu Beanstandungen gekommen sei. Daraus folgt jedoch nicht, dass sein Antrag ausschließlich auf die Herausgabe von Kontrollberichten beschränkt war. Wesentlicher Inhalt eines VIG-Antrages ist, welche Informationen begehrt werden (BT-Drs. 16/5404 S. 12). Die vom Beigeladenen beehrten Informationen waren Zeitpunkt und Ergebnis der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb des Antragstellers. Eine Beschränkung des VIG-Antrags auf die Herausgabe von Kontrollberichten ist daher nicht angezeigt. Hinzu kommt, dass Kontrollberichte grundsätzlich lediglich eine Bestandsaufnahme der anlässlich der Prüfung vorgefundenen Situation darstellen, sie eine juristische Bewertung durch die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde oftmals nicht enthalten und somit allein in der Regel keine herauszugebenden Informationen i. S. v. von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen. Dies dürfte auch vorliegend so der Fall sein (vgl. Vermerk des Bürger- und Ordnungsamtes, Veterinärabteilung vom 05.10.2020). Da eine juristische Bewertung erst im Rahmen der Prüfung, ob Maßnahmen ergriffen werden, durch die zuständige Behörde erfolgt – so wohl auch im Fall des Antragstellers – muss es ausreichen, wenn ein Antragsteller sein Informationsbegehren auf eine Daten- gruppe im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG eingrenzt (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015 - RN 5 K 14.1110 -, juris m. w. N.). Dies gilt umso mehr, als ein Antragsteller im Voraus nicht wissen kann, welche konkreten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle vorliegen und somit an die Bestimmtheit des Antrags nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden dürfen. Da der Beigeladene den Zeitpunkt und das Ergebnis der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen begehrt hat, hat die Antragsgegnerin als informationspflichtige Stelle die Erkenntnisse herauszugeben, die ihr über die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG beehrten Informationen vorliegen.

b) Die Informationen, die die Antragsgegnerin dem Beigeladenen zur Verfügung stellen möchte, sind auch sachlich vom Informationsanspruch umfasst.



Die Antragsgegnerin beabsichtigt, dem Beigeladenen zum einen die Daten der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen im Betrieb des Antragstellers mitteilen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung des Beigeladenen am 15.07.2019 durchgeführt worden waren, sowie ihm eine geschwärzte Mehrfertigung einer gegen den Antragsteller erlassenen Verfügung zu übersenden, aus der nach Auffassung der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit den beiden Betriebsprüfungen festgestellte nicht zulässige Abweichungen zu entnehmen sind.

Diese Informationen sind aller Voraussicht nach vom Zugangsanspruch des Beigeladenen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG umfasst.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG differenziert im Hinblick auf die herauszugebenden Informationen zwischen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) - c)) und Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2). Dem entsprechend reicht es zwar grundsätzlich schon für einen Informationsanspruch aus, dass die Behörde unzulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Maßnahmen festgestellt hat. Nicht erforderlich ist, dass die Behörde die festgestellten Abweichungen auch zum Anlass genommen hat, konkrete Maßnahmen gegen den Betriebsinhaber einzuleiten. Im Umkehrschluss folgt daraus aber nicht, dass dann, wenn die Behörde auf Grund der festgestellten Abweichungen bereits konkrete Maßnahmen gegen den Betriebsinhaber getroffen hat, z. B. einen Bußgeldbescheid oder eine Anordnung zur Mängelbeseitigung, gegebenenfalls verbunden mit einer Zwangsgeldandrohung, erlassen hat, diese bereits ergangenen Maßnahmen nicht herausgegeben werden dürfen. Vielmehr erstreckt § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 VIG den Informationsanspruch gerade auch auf Maßnahmen und Entscheidungen und erweitert den Auskunftstatbestand damit auf die Rechtsprechungs- und Vollzugsebene. Ein Antragsteller soll auch erfragen können, welche judikativen Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse, anhängige Verfahren) und welche verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (z.B. Verbote oder Auflagenerteilung), aber auch welches repressives Handeln wie Bußgeldbescheide aufgrund der genannten Rechtsvorschriften ergangen sind oder verfügt wurden. Insbesondere bezieht sich der Auskunftsanspruch schon seinem Wortlaut nach („Entscheidungen“) auf Verwaltungsakte,

die aufgrund von festgestellter Verstöße ergangen sind (vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand: 179. EL März 2021, § 2 VIG, Rn. 20).

Die Antragsgegnerin beabsichtigt, dem Beigeladenen die Mehrfertigung einer gegenüber dem Antragsteller erlassenen bestandskräftigen Verfügung herauszugeben, in der der Antragsteller unter Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der Nichterfüllung zur sofortigen Mängelbeseitigung aufgefordert wurde. Insoweit handelt es sich unzweifelhaft um eine Maßnahme einer Behörde in Form eines Verwaltungsaktes, die aus Anlass eines lebensmittelrechtlichen Verstoßes getroffen worden ist. Die Anordnung wurde von der zuständigen Behörde aufgrund einer juristischen Bewertung der Betriebskontrollen getroffen. Insbesondere die im Tenor getroffene Aufforderung zur Mängelbeseitigung und auch die Gründe der Verfügung zeigen deutlich, dass die Antragsgegnerin aufgrund einer juristischen Bewertung lebensmittelrechtlich nicht zulässige Abweichungen festgestellt hat, die es nach ihrer Auffassung zu beseitigen galt. Diese Information, die die Antragsgegnerin an den Beigeladenen herausgeben möchte, unterfällt somit dem Informationsanspruch des § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 VIG.

Ferner dürfte auch der angeführte Verstoß gegen die in der Anordnung genannte EG-Verordnung eine nicht zulässige Abweichung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c können auch Abweichungen von unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes nachgefragt werden. Die europäischen Vorschriften müssen gegenständlich dem Lebensmittel- und Produktsicherheitsrecht zuzuordnen sein und Regelungen in Hinblick auf Erzeugnisse und Verbraucherobjekte im Sinne des § 1 VIG enthalten. Die in der Anordnung genannte EG-Verordnung, gegen die im Betrieb des Antragstellers nach Auffassung der Antragsgegnerin verstoßen wurde, umfasst die Lebensmittelhygiene. Zudem erfasst der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht nur konkrete Erzeugnisse oder Verbraucherobjekte, von denen möglicherweise Gesundheitsgefahren ausgehen, sondern auch Vorgänge wie die Herstellung, Erzeugung, Lagerung und Lieferung von Produkten (vgl. BayVGH, Beschluss vom 30.04.2020 - 5 CS 19.1511 -, juris).

c) Der Beigeladene ist anspruchsberechtigt. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG hat „jeder“ nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu den unter Nrn. 1 bis

7 genannten Daten, es sei denn, es liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vor (§ 2 Abs. 1 Satz 2 VIG). Wortlaut und Entstehungsgeschichte sprechen dafür, dass es sich um ein „Jedermannsrecht“ handelt, das an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 - 7 C 29.17 -, juris). Der Anspruch steht dem Beigeladenen, einer natürlichen Person, ohne Weiteres zu.

Ausschlussgründe nach den §§ 3 oder 4 VIG liegen aller Voraussicht nach nicht vor.

§ 3 Satz 5 Nr. 1 VIG bestimmt ausdrücklich, dass Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – also Informationen über nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen – nicht unter Berufung auf das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden dürfen.

Auch dürfte eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung des Informationsbegehrens gemäß § 4 Abs. 4 VIG nicht anzunehmen sein. Eine mögliche spätere Veröffentlichung durch den VIG-Antragsteller auf einem Portal ist für die Informationsgewährung unerheblich (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.12.2019 - 10 S 2614/19 -, juris). Allein der Umstand, dass die Betriebsprüfungen nunmehr drei Jahre zurückliegen, rechtfertigt es nicht, dem Beigeladenen die Informationen zu verweigern. Der Anspruch auf Zugang zu Informationen ist weder von einem besonderen Interesse noch einer Betroffenheit des VIG-Antragstellers abhängig. Zudem hat der Beigeladene immer wieder an die Beantwortung seiner Anfrage erinnert, letztmals mit E-Mail vom 05.11.2021; in dieser E-Mail führte er aus, dass seine „Informationsfreiheitsanfrage“ in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nicht beantwortet sei sowie die Frist mittlerweile um 817 Tage überschritten sei, und bat er um Information über den Stand seiner Anfrage. Hierdurch hat der Beigeladene deutlich gemacht, dass er auch weiterhin Zugang zu den Informationen begehrt. Zudem ist die lange Verfahrensdauer allein auf den Antragsteller und die Antragsgegnerin zurückzuführen. Sie kann dem Beigeladenen nicht entgegengehalten werden.

d) Auch eine unabhängig von der materiellen Rechtmäßigkeitsprüfung vorzunehmende Interessenabwägung fällt zum Nachteil des Antragstellers aus. Das Interesse der Öffentlichkeit und des Beigeladenen an einer Offenlegung überwiegen das Inte-

resse des Antragstellers an der vorläufigen Geheimhaltung der begehrten Informationen. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben, liegt bereits eine generelle Interessenabwägung zugrunde, nach der dem öffentlichen Interesse am Vollzug entsprechender Entscheidungen ein höheres Gewicht zukommt als dem Interesse, von der beabsichtigten Veröffentlichung bis zur Entscheidung in der Hauptsache verschont zu bleiben. Der Antragsteller begründet sein Aussetzungsinteresse im Ergebnis damit, dass im Falle einer Informationsgewährung die Hauptsache vorweggenommen wird. Dies hat der Gesetzgeber mit der Einführung der gesetzlichen Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG aber gerade intendiert (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 18 f.). Es liegen auch keine besonderen Umstände des konkreten Falles vor, die in Abweichung hiervon zu einem Überwiegen des Aussetzungsinteresses des Antragstellers führen würden. Dem Antragsteller droht kein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Die Herausgabe der bestandskräftigen Mängelbeseitigungsverfügung entfaltet keine „Prangerwirkung“. Der wirtschaftliche Erfolg eines Betriebes hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass einzelne Umstände nicht isoliert betrachtet werden können. Bei einer Gesamtschau erscheint der festgestellte Mangel von nachrangiger Bedeutung, sodass allein aufgrund dieser Verbraucherinformation nicht mit erheblichen Absatzeinbußen oder einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers zu rechnen ist. Dies gilt umso mehr, als dass in der Mängelbeseitigungsverfügung zugunsten des Antragstellers ausgeführt ist, dass Mängel größtenteils bereits beseitigt waren. Zudem ist nach der Ausführung der Antragsgegnerin auch die festgestellte nicht zulässige Abweichung längst behoben. Schließlich sind die Informationen, die herausgegeben werden sollen, über drei Jahre alt. Dass die Herausgabe der Informationen einen so langen Zeitraum in Anspruch genommen hat, stellt das Vollzugsinteresse des Beigeladenen nicht in Frage. Denn die lange Verfahrensdauer ist von diesem nicht verursacht und kann ihm nicht entgegengehalten werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da der Beigeladene, der erst mit vorliegendem Beschluss zum Verfahren beigeladen wurde, keinen Antrag gestellt hat, entspricht es der Billigkeit, ihn seine außergerichtlichen Kosten selbst tragen zu lassen, falls solche überhaupt entstanden sind (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Vor dem Hintergrund, dass einmal erteilte Informationen nicht mehr zurückzuholen sind, und der damit verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache war der anzusetzende Auffangwert von 5.000 € nicht zu halbieren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.10.2021 - 10 S 3/21 -, juris).

4. Im Hinblick auf die in Ziffer 1 des Tenors beschlossene Beiladung ist der Beschluss unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Im Übrigen gilt folgende

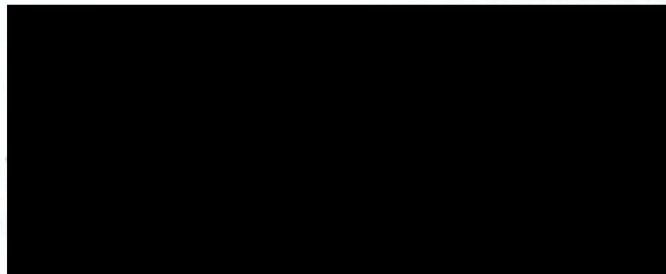
### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** **B e s c h w e r d e** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim eingeht.

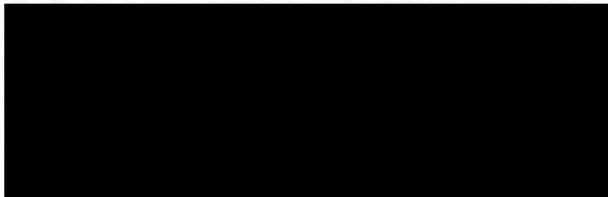
Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung gilt: Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann **B e s c h w e r d e** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** einzulegen. Die Adresse lautet: Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.




RECHTSANWÄLTE



Verwaltungsgericht Karlsruhe  
Nördliche Hildapromenade 1  
76113 Karlsruhe


beA

Unser Zeichen: 

Datum: Freitag, 12. November 2021

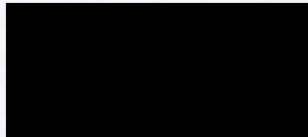
**Az. neu**

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**

 red – die grüne Küche, Poststraße 42, 69115 Heidelberg

*-Antragsteller-*

Prozessbevollmächtigte:



gegen

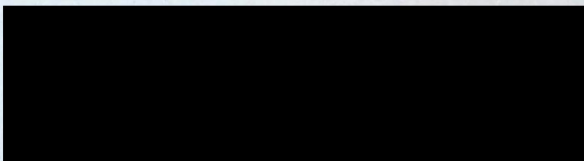
Stadt Heidelberg, Bürger- und Ordnungsamt, Veterinärabteilung, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg

*-Antragsgegnerin-*

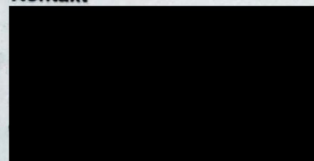
**wegen Auskunftsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

**Hier: Antrag gem. §§ 80 a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO**

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, dass wir den Antragsteller vertreten.



**Kontakt**



Namens und im Auftrag des Antragstellers **beantragen** wir

1. nach §§ 80 a Abs. 3 S. 2, 80 Abs. 5 Abs. 1 VwGO, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 12.11.2021 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 04.11.2021, anzuordnen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

#### **I. Sachverhalt**

1.

Der Antragsteller betreibt in Heidelberg eine Speisewirtschaft.

Die Antragsgegnerin ist die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde und hat für den Betriebsbesuch am 04.12.2018 im Betrieb des Antragstellers eine bestandskräftige Verfügung am 10.01.2019 zu der erforderlichen Reinigung eines Gerätes erlassen. Die Verfügung wurde mit Hinweisen auf allgemeine gesetzliche Vorgaben ausführlich begründet.

Ein Verbraucher (VIG-Antragsteller) hat unter dem Datum vom 12.07.2019 über die Plattform Foodwatch – Fragenstaat.de – an die Antragsgegnerin einen Antrag nach dem VIG gestellt.

Der VIG-Antragsteller beantragt die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Bekanntgabe der festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht beantragt.

Mit Schreiben vom 04.11.2021 hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Antragsgegnerin beabsichtigt, dem VIG-Antragsteller die rechtskräftige Verfügung vom 10.01.2019 über den Betriebsbesuch am 04.12.2018 zu erteilen.

#### **Beweis:**

**Schreiben der Antragsgegnerin vom 04.11.2021**

**-Anlage A 1-**

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit Widerspruchsschreiben vom 12.11.2021. Der Antragsteller hat den Rechtsbehelf des Widerspruchs eingelegt und mitgeteilt, dass der Informationszugang an den VIG-Antragsteller im Hinblick auf die ausführliche Begründung der rechtskräftigen Verfügung vom 10.01.2019 abgelehnt wird und ein Eilantrag an das Verwaltungsgericht Karlsruhe gestellt wird.

**Beweis:**

**Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 12.11.2021**

**-Anlage A 2-**

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller den Namen des VIG-Antragstellers nach § 5 Abs. 2 VIG bereits mitgeteilt.

Außerprozessual hat der Antragsteller vorgeschlagen, den VIG-Antragsteller die rechtskräftig festgestellte Verfügung vom 10.01.2019 ohne die Begründung zukommen zu lassen. Nach Ansicht der Antragsgegnerin ist jedoch dem VIG-Antragsteller auch die Begründung der Verfügung zugänglich zu machen. Der Antragsteller wendet sich gegen den Informationszugang mit der hier vorliegenden Antragsschrift.

**2.**

Der Informationszugang soll 10 Tage nach Zustellung der Verfügung vom 04.11.2021, gewährt werden. Zur Begründung beruft sich die Antragsgegnerin im Wesentlichen auf die Bestimmung des § 2 Abs. 1 VIG. Sie ist der Auffassung, dass auch die ausführliche Begründung der rechtskräftigen Verfügung vom 10.01.2019 dem VIG-Antragsteller zur Verfügung gestellt werden soll.

Zur Begründung beruft sich die Antragsgegnerin im Wesentlichen auf die Bestimmung des § 2 Abs. 1 VIG, welche sie vollständig zitiert. Nach Auffassung der Antragsgegnerin bestehen – Ausschluss- und Beschränkungsgründe – nach § 3 VIG nicht. Eine Prüfung wurde nicht durchgeführt.

Die Antragsgegnerin kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinderungsgründe erkennbar sind, weshalb der Informationszugang gem. § 5 Abs. 3 VIG 10 Werktagen nach Zustellung des Bescheides vom 04.11.2021 erfolgen soll.

Hiergegen wendet sich der vorliegende Antrag.

**II. Rechtliche Wertung**

**1.**

Der Antrag ist gem. §§ 80 a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5, Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG statthaft und zulässig.

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 12.11.2021 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 04.11.2021, anzuordnen, ist statthaft.

Aufgrund der Bestimmung des § 5 Abs. 4 S. 1 VIG hat der Widerspruch in dem von der Antragsgegnerin angenommenen Fall des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG von Gesetzeswegen keine aufschiebende Wirkung.



Der Antragsteller ist nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt. Der Antragsteller kann auf der Grundlage seines Antrages, die mögliche Verletzung eigener Rechte geltend machen. § 3 S. 1 Nr. 2 VIG zählt schützenswerte Rechtspositionen eines Unternehmens auf. Nach dieser Bestimmung ist der Ausgangsanspruch des Verbrauchers ausgeschlossen, wenn die dort abschließend aufgezählten privaten Belange des Antragstellers berührt werden. Die Veröffentlichung von Informationen über – vermeintlich oder inzwischen beseitigte – Feststellungen/ Mängel im Betrieb des Antragstellers kann zu einer Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG führen, vgl. hierzu Verwaltungsgericht Regensburg, Beschluss vom 15.03.2019 – RN 5 S19.189 – juris RN. 26, Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 17.04.2019, Az. 13 L 47/19, Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 11.04.2019, Az. VG 9 L 221/19, Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 11.04.2019, Az. W 8 S 19.289 unter Änderung seiner Rechtsprechung zu Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 18.01.2018, Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21.03.2018, Az. 1 B v F 1/13 – juris RN. 28, 29.

Gem. §§ 80 a Abs. 3 S. 2, § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO ordnet das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise an, wenn das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt.

## 2.

Der Antrag ist begründet.

Das Verbraucherinformationsgesetz sieht die Herausgabe von bestandskräftigen Verwaltungsakten, insbesondere deren ausführliche Begründung nicht vor, da es sich hier nicht um eine Informationsgewährung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG handelt.

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO sind für die Interessen des Antragstellers, einstweilen nicht dem Vollzug der behördlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein, zunächst die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs von Belang.

In der Verfügung vom 10.01.2019 erfolgt keine Subsumtion einer Abweichung unter eine entsprechende lebensmittelrechtliche Bestimmung. In der Verfügung vom 10.01.2019 werden keine Abweichungen beschrieben, sondern es handelt sich um eine Anweisung an den Antragsteller, eine Gerätschaft zu reinigen und sauber zu halten. Bei einer Anweisung an den Antragsteller handelt es sich gerade nicht um die Feststellung von relevanten Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Insbesondere ist in der Begründung der Verfügung, d. h. der Anordnung gegenüber dem Antragsteller keine Subsumtion von Abweichungen unter entsprechende lebensmittelrechtliche Bestimmungen enthalten.

## 2.1.

Für den Fall, dass sich die Rechtslage nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung als offen erweist, ist aufgrund sonstiger, nicht nur an den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens orientierter Gesichtspunkte abzuwägen, welches Interesse schwerer wiegt (vgl. VG Sigmaringen, Beschluss vom 18.04.2019, Az. 10 K 1068/19).

Die Gewährung des beantragten Informationszugangs kommt einer Vorwegnahme der Hauptsache gleich, die – auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfällt – nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. Regelungen und Verfügungen, wie hier die von dem VIG-Antragsteller begehrte Informationsgewährung, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die Hauptsache praktisch vorwegnehmen, sind nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig sind und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch im Hauptsacheverfahren, spricht (vgl. Schenke, § 80 Rn. 156, VG Regensburg, Beschluss vom 15.03.2019, aaO). Dies ist nicht der Fall, da kein Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG vorliegt.

Bei den Feststellungen der Antragsgegnerin anlässlich des Betriebsbesuch vom 04.12.2018 handelt es sich um eine Anordnung zur Reinigung eines Arbeitsgerätes. Es handelt sich gerade **nicht** um eine nicht zulässige Abweichung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG. Bereits aus diesem Grunde kommt dem Widerspruch des Antragstellers vom 12.11.2021 aufschiebende Wirkung zu, sodass die Herausgabe der begehrten Information – vorläufig – unterbleiben muss.

## 2.2.

Bezogen auf den Betriebsbesuch vom 04.12.2018 wird der Antragsteller angewiesen, ein Arbeitsgerät zu reinigen und dies zukünftig sauber zu halten.

Bei dieser Anordnung handelt es sich nicht um die Feststellung einer nicht zulässigen Abweichung im Sinne des LFGB oder einer der sonstigen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG genannten Bestimmungen; insbesondere liegt kein Fall des Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Kapitel I Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 vor. Eine Feststellung einer nicht zulässigen Abweichung von der Bestimmung des LFGB oder einer anderen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG genannten Bestimmungen liegt somit nicht vor.

In der Begründung der bestandskräftigen Anordnung vom 10.01.2019 setzt sich die Antragsgegnerin nicht den Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften auseinander, sondern benennt lediglich Verwaltungsvorschriften, welche seine Zuständigkeit regeln und Vorgaben der landesverwaltungsgerichtlichen Vollstreckungsverfahren sowie die Erhebung der Verwaltungskosten für die Anordnung vom 10.01.2019 regeln. Eine Bezugnahme auf lebensmittelrechtliche Vorgaben sowie Feststellung von Abweichungen von denselben erfolgt nicht.

Nach der inzwischen herrschenden Meinung in der Rechtsprechung sollte jedoch in der Stellungnahme zu der Kontrolle zunächst die in den einzelnen Kontrollbereichen und Räumlichkeiten gemachten Feststellungen ausgeführt werden und diese dann im Anschluss den gesetzlichen Vorgaben zugeordnet werden (vgl. VG

Sigmaringen, Beschluss vom 18.04.2019, aaO, Bundestagsdrucksache 17/7374, S. 18, vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 15.03.2019, aaO, Rn. 31, VG Würzburg, Beschluss vom 03.04.2019 aaO, S. 16, VGH Bayern, Urteil vom 16.02.2017 Az. 20 BV 15.2208, juris RN 47, Rossi in Beck OK. Informations- und Medienrecht, 23. Edition, Stand: 01.05.2018, VIG § 2 Rn. 16; vgl. hierzu alte Fassung des VIG, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.09.2010, Az. 10 S 2/10, juris RN 23 ff).

Diesen Anforderungen wird der bestandskräftige Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.01.2019 nicht gerecht. Konkrete Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben werden nicht festgestellt.

### 3.

Die Ausführungen zu verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben, insbesondere Verwaltungsvollstreckungsverfahrensgesetz sowie Verwaltungskostengesetz sind keine rechtliche Subsumtion eines Sachverhaltes unter einen lebensmittelrechtlichen Rechtssatz.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem begehrten Besuchsbericht um einen Besuch am 04.12.2018 handelt, der mithin über drei Jahre zurückliegt. Das Interesse des VIG-Antragstellers, an Informationen, welche über drei Jahre zurückliegen, ist von dem VIG nicht gedeckt.

Die Antragsgegnerin hatte bei ihrer Abwägung diesem Umstand keine Beachtung geschenkt, sodass die Entscheidung der Antragsgegnerin auf Informationsgewährung auch wegen fehlerhafter Ermessensausübung rechtswidrig ist.

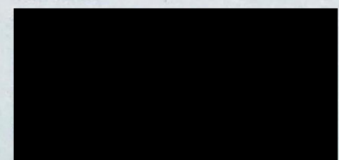
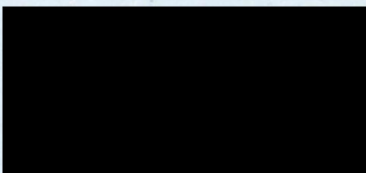
### 4.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Informationsgewährung nicht zu erfolgen hat. Zum einen handelt es sich bei der beabsichtigten Informationsgewährung, Überlassung des Bescheides vom 10.01.2019, nicht um die Feststellung von nicht zulässigen Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG.

Dementsprechend hat der Widerspruch des Antragstellers vom 04.11.2021 aufschiebende Wirkung.

Weitergehend ist zu berücksichtigen, dass der VIG-Antragsteller an einer über drei Jahre alten Information kein Interesse im Sinne des VIG haben kann und somit die Informationsgewährung nicht zu erfolgen hat. Dies hat die Antragsgegnerin bei der von ihr vorzunehmenden Interessenabwägung – die hier ebenfalls nicht festgestellt werden kann – nicht berücksichtigt, sodass der Bescheid vom 04.11.2021 auch aus diesem Grunde rechtswidrig ist.

Das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches überwiegt, da die Besonderheit besteht, dass im Falle einer Informationsgewährung die Hauptsache vorweggenommen würde und die Informationsgewährung bereits deshalb rechtswidrig ist, da es sich nicht um Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG handelt. Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen sind

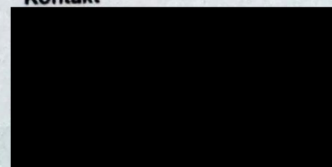
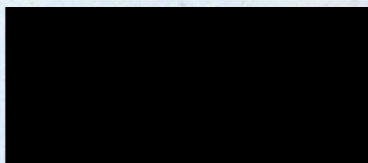


vorliegend in dem beabsichtigten Informationsgewährung nicht enthalten. Eine Zuordnung von Sachverhalten zu konkreten gesetzlichen Bestimmungen des LFGB erfolgt in dem Bescheid vom 10.01.2019 nicht.

Nach alledem ist der Antrag nach §§ 80 a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO begründet.

Es wird **beantragt**,

**dem Antragsteller Einsicht in den gesamten Verwaltungsvorgang zu gewähren.**



Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

**Eingegangen**

08. NOV. 2021

Amt / Dienststelle  
**Bürger- und Ordnungsamt  
Veterinärabteilung**

Verwaltungsgebäude  
Bergheimer Str. 69

Bearbeitet von

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail  
veterinaeramt@heidelberg.de

Datum  
04.11.2021

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
Email vom 30.08.2021

Unser Zeichen

**Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz  
(VIG); Bekanntgabe der Entscheidung zur  
Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG  
Hier: Betrieb „red – die grüne Küche“ Poststr. 42, 69115  
Heidelberg,**

Sehr

mit Schreiben vom 13.08.2021 haben wir Sie zur geplanten Informationsgewährung nach §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. 6 Abs. 1 S. 1 VIG angehört.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben Sie am 30.08.2021 Gebrauch gemacht und Bedenken gegenüber der geplanten Informationsgewährung geäußert und haben einen eigenen Vorschlag für den Text der Informationsgewährung an den Antragsteller unterbreitet.

Wir haben Ihren Vorschlag eingehend geprüft, sind aber in Hinblick auf den Hinweis des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zu dem Ergebnis gekommen, dass eine nachträgliche Anfertigung von Texten nicht gesetzeskonform wäre. Die bei der Kontrolle am 04.12.2018 festgestellten nicht zulässigen Abweichungen lagen hingegen in Form des bestandskräftigen Verwaltungsaktes vom 10.01.2019 bereits vor der Antragstellung vor.

Da keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG ersichtlich sind, haben wir uns für die Gewährung der Information entschieden.

Diese Entscheidung haben wir heute dem Antragsteller mitgeteilt; siehe anliegende Mehrfertigung des ergangenen Bescheides.

Stadt Heidelberg  
Postfach 10 55 20  
69045 Heidelberg

Bürgerservice:  
Telefon 06221 58-10580  
Telefax 06221 58-10900  
stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg  
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07  
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:  
Buslinie 34, 35  
Straßenbahnlinie 28  
(Römerstraße)

Öffnungszeiten:  
Montag, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 - 17.30 Uhr


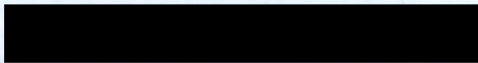
Die Informationsgewährung erfolgt entsprechend unserer Anhörung vom 13.08.2021 nach Ablauf von 10 Werktagen durch Auskunftserteilung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 VIG, wenn bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

Auf die Rechtsbehelfsbelehrung im anliegenden Bescheid wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

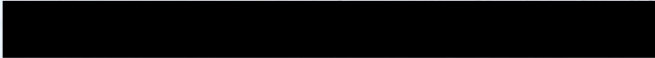
i.A. 

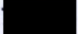

Anlage



## VOLLMACHT

Der/Die Unterzeichnende erteilt hiermit der Rechtsanwaltskanzlei

  
in der Angelegenheit

Az:   
red – die grüne Küche,  Poststraße 42, 69115 Heidelberg  
(Auftraggeber)

gegen

Stadt Heidelberg, Veterinärabteilung, Bergheimer Straße 69, 69155 Heidelberg  
(Gegner)

und etwaige weitere Beteiligte  
wegen

**Informationsgewährung nach VIG**  
**Bekanntgabe der Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG**

Vollmacht

1. zur Prozessführung in allen Gerichtsbarkeiten;
2. zur Stellung von Insolvenzanträgen und der Vertretung in Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen;
3. zur Stellung von Strafanträgen und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen sowie zu deren Rücknahme, zur Vertretung als Nebenkläger in einem Strafverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren (einschließlich Einsprüchen und Widersprüchen gegenüber Behörden) und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;

5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigung (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf im Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit;

einschließlich der Befugnis zur Erledigung des Rechtsstreits oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vertrag i. S. v. Nr. 1000 Abs. 1 RVG-VV.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis,

- Zustellungen zu bewirken;
- zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für höhere Instanzen;
- Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, oder auf sie zu verzichten;
- Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstatten-den Beträge entgegenzunehmen;
- zur Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art;
- zur Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen.

Soweit Zustellungen auch an die/ den Unterzeichnende(n) unmittelbar zulässig sind (z.B. nach § 16 FGG, § 8 VwZG), wird gebeten, diese nur an die hiermit Bevollmächtigten zu bewirken.

Heidelberg, den 09.10.2021  
(Ort) (Datum)

Poststraße 42  
69115 Heidelberg  
Fon 06221 - 91 452 06  
Fax 06221 - 91 452 07

red\*

Name in Druckbuchstaben



Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Adresse Antragsteller

**Eingegangen**

**08. NOV. 2021**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Amt / Dienststelle  
**Bürger- und Ordnungsamt  
Veterinärabteilung**

Verwaltungsgebäude  
Bergheimer Str. 69

Bearbeitet von

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail

[veterinaeramt@heidelberg.de](mailto:veterinaeramt@heidelberg.de)

Datum

04.11.2021

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG);  
Hier: Ihr Antrag vom 12.07.2019 auf Herausgabe von  
Informationen zum Betrieb „red-die grüne Küche“, Poststr. 42,  
69115 Heidelberg;  
Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung  
nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG**

Stadt Heidelberg  
Postfach 10 55 20  
69045 Heidelberg

Bürgerservice:  
Telefon 06221 58-10580  
Telefax 06221 58-10900  
[stadt@heidelberg.de](mailto:stadt@heidelberg.de)

Sparkasse Heidelberg  
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07  
BIC: SOLADES1HDB

Sehr geehrte/r (Name Antragsteller),

es ergeht folgender

### B e s c h e i d:

Nach Prüfung Ihres Antrages vom 12.07.2019 auf Informationserteilung nach VIG haben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.

Diese Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben.

Wir werden Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen nach Übersendung dieses Bescheides in Form von Mitteilungen zu Ziffern 1 und 2 Ihres Antrages postalisch zukommen lassen. Der betroffene Betrieb hat innerhalb dieser 10 Werktage die Möglichkeit, gerichtlich gegen diese Entscheidung vorzugehen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

So erreichen Sie uns:  
Buslinie 34, 35  
Straßenbahnlinie 26  
(Römerstraße)

Öffnungszeiten:  
Montag, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 - 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg (Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg) Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



[REDACTED]  
Stadt Heidelberg  
Bürger- und Ordnungsamt  
Veterinärabteilung  
Postfach 10 55 20  
69045 Heidelberg

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Kanzlei  
[REDACTED]  
Zweigstelle  
[REDACTED]

Per Telefax: [REDACTED]  
Per Mail: [veterinaeramt@heidelberg.de](mailto:veterinaeramt@heidelberg.de)

Unser Zeichen: [REDACTED]  
Datum: Freitag, 12. November 2021

Ihr Zeichen: [REDACTED]  
red – die grüne Küche, [REDACTED] ./. Stadt Heidelberg  
Informationsgewährung nach VIG  
Bekanntgabe der Entscheidung zur Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG  
Antrag vom 12.07.2019 auf Herausgabe von Informationen zum Betrieb red – die grüne Küche, Ihr  
Bescheid vom 04.11.2021  
Hier: Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr [REDACTED]

wir zeigen an, dass wir [REDACTED] red – die grüne Küche, Poststraße 42, 69115 Heidelberg  
anwältlich vertreten. Eine auf die Rechtsanwaltskanzlei ausgestellte Vollmacht ist zu unserer Legitimation in  
der Anlage angefügt.

Gegen den Bescheid vom 04.11.2021, dass auf den Antrag vom 12.07.2019 nach dem VIG die Übermittlung  
der angeforderten Informationen erfolgen soll, legen wir den Rechtsbehelf des

**Widerspruches**

ein.

[REDACTED]

Kontakt  
[REDACTED]

Weiter teilen wir mit, dass wir bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe im Auftrag des Mandanten ein Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO anstrengen, um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid zur Informationsgewährung vom 04.11.2021 beantragen.

Es wird gebeten bis zu einer Entscheidung in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren von der Informationsgewährung abzusehen.

Freundliche Grüße

